

## **Beurlaubung vom Unterricht**

§ 4 SchulbesuchsVO  
vom 21.3.1982  
KuU 1982/S. 387  
geändert am  
13.1.1995  
ABl. 1995/S. 43  
zuletzt geändert  
am 6.12.2006  
ABl. 2007, S. 21  
LAP-Nr. 6601-21

### **Voraussetzung**

Begründete, dringende Ausnahmefälle;

*nicht* für Jahresurlaub der Erziehungsberechtigten während der Schulzeit, z.B. wegen Betriebsferien. Bei Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen kann schriftliche Bestätigung der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verlangt werden.

Ganze oder teilweise Nachholung des versäumten Unterrichts kann auferlegt werden.

**Antrag** stellen die Erziehungsberechtigten, rechtzeitig, schriftlich, mit genauer Begründung.

### **Beurlaubungsgründe**

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, soweit sie vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet sind;
2. Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den „Politischen Tagen“ der Landeszentrale für politische Bildung (erst ab Klasse 10, zweitägig);
4. Teilnahme an vom KM genehmigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
5. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Lehrgängen, in Trainingszentren, soweit die Teilnahme von dem jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. aktive Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden sowie sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
7. Ausübung eines Ehrenamtes bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
8. § 18 SMV-VO, § 70 SchG, § 69 SchG  
Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (SMV) im Rahmen von Schulveranstaltungen sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats und des Landesschülerbeirats.
9. Wichtige persönliche Gründe, wie z.B. Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Eltern, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel,

### **Kirchliche Veranstaltungen**

Beurlaubung – nach rechtzeitigem Antrag – für folgende kirchliche Veranstaltungen wird gewährt:

1. Konfirmanden am Montag nach der Konfirmation;
2. Erstkommunikanten am Montag nach der Erstkommunion;
3. Firmlinge am Tag ihrer Firmung; findet die Firmung an einem schulfreien Tag statt, am unmittelbar folgenden Schultag;

## **Religiöse Feste**

Für die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen oder aus Anlass religiöser Feste werden nach **rechtzeitigem Antrag** und mit **glaubhaftem Beleg der Zugehörigkeit** zu der Religionsgemeinschaft beurlaubt

1. Schüler der Zeugen Jehovas; einmal jährlich für die Teilnahme an der Bezirks- oder Hauptversammlung; zeitweise oder für die Dauer der Versammlung;
2. Schüler der Freireligiösen Gemeinde am Montag nach ihrer Jugendweihe;
3. Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft sowie der "Siebenten-Tags- Adventisten" an Samstagen, ganz oder für die Dauer des Gottesdienstes;
4. Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft
  - 1 Tag
    - am Versöhnungsfest;
  - 2 Tage
    - am jüdischen Neujahrsfest,
    - am Laubhüttenfest,
    - am Beschlussfest,
    - am jüdischen Pfingstfest,
    - die ersten 2 Tage zu Beginn des Passahfestes und
    - die letzten 2 Tage am Ende des Passahfestesmit variabler kalendermäßigen Festlegung (Anwendung des jüdischen Kalenders);
5. Schüler der islamischen Religion jeweils 1 Tag am Opferfest und am Fest des Fastenbrechens; variable kalendermäßige Festlegung (Anwendung des islamischen Kalenders);
6. Schüler der Bahai Religionsgemeinschaft an folgenden Festtagen:
  21. März
  21. und 29. April
  - 2., 23. und 29. Mai
  9. Juli
  22. Oktober
  12. November
7. Schüler der griechisch-orthodoxen Religionsgemeinschaft am Karfreitag und am Ostermontag des griechisch-orthodoxen Osterfestes.

### **Schüler weiterer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften**

können aus Gleichheitsgrundsätzen an ihren religiösen Festtagen beurlaubt werden; nach Antrag; mit schriftlicher oder ggf. mündlicher Bestätigung der Mitgliedschaft bei der Religionsgemeinschaft.

*Voraussetzung:* Der Schüler legt glaubhaft die Notwendigkeit der Beurlaubung aus Gewissensgründen dar (keine investigative Überprüfung).